

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, PF 14 41, 15904 Lübben (Spreewald)

| | | | |
|---|----------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Dezernat bzw. Amt Umweltamt, Untere Wasserbehörde | | | |
| Verwaltungsgebäude 15907 Lübben, Beethovenweg 14 | | | |
| Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 67/3 | | | Datum |
| Verwendungsnummer (Bitte bei Zahlungen angeben) | | | Zahlstelle |
| Auskunft erteilt: Herr Albert | | | Zimmer 428 |
| Vorwahl 03546 | Vermittlung 20-0 | Durchwahl 202336 | Telefax 20-2317 |
| E-Mail *) Umweltamt@dahme-spreewald.de | | | |
| Ihr Schreiben vom | | Ihr Zeichen | |

Einschränkung der Entnahme von Wasser aus Spreegewässern

Vollzug des des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) in der derzeit gültigen Fassung

Befristete Einschränkung des Anliegergebrauchs

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. § 45 Abs. 2 BbgWG i. v. m. § 44 BbgWG folgende Einschränkung zur Ausübung des Anliegergebrauchs:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr untersagt.

Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf:

- die Gemeinde Märkische Heide,
das Amt Unterspreewald,
das Amt Lieberose/ Oberspreewald,
die Stadt Lübben.**
2. Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.
3. Dieses Entnahmeverbot wird bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde verhängt.

Postanschrift

Allg. Schriftverkehr: Landkreis Dahme-Spreewald,
PF 14 41, 15904 Lübben (Spreewald)
Rechnungslegung: Landkreis Dahme-Spreewald,
Zentraler Rechnungseingang,
PF 14 51, 15904 Lübben (Spreewald)

E-Mail

post@dahme-spreewald.de *)

Internet

www.dahme-spreewald.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam,
Konto-Nr. 368 102 444 7,
BLZ 160 500 00

Hinweis

*) Die genannte(n) E-Mail-
Adresse(n) dient/dienen nur dem
Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

4. Diese Verfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung

Durch die lang anhaltende Trockenheit wurde die erforderliche Mindestdurchflussmenge von 1,0 m³/s am Pegel der Wehrgruppe Leibsch seit dem 12.07.2010 unterschritten.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümergebrauchs Anlieger oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 Abs. 2 BbgWG gilt § 44 BbgWG sinngemäß.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Auf Grund der brisanten Entwicklung der Abflusssituation der letzten Jahre sind effektive Niedrigwasserbemessungen unumgänglich. Die Beschränkung des Allgemeingebrauchs und des Anliegergebrauchs ergibt sich aus der Sicherstellung der Mindestabflüsse im unteren Spreegebiet und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Da seit dem 12.07.2010 der Mindestabfluss von 1,0 m³/s im Bereich des Pegels an der Wehrgruppe Leibsch unterschritten wurde, steht zu befürchten, dass eine erhebliche Veränderung der Wasserführung und somit des Wasserhaushaltes, der Flora und Fauna eintreten. Es ist des Weiteren zu befürchten, dass die Unterlieger nicht ausreichend mit Wasser versorgt werden können. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es erforderlich, den Anliegergebrauch, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern zu unterbinden bzw. einzuschränken.

Die Einschränkung des Anliegergebrauchs ist auch verhältnismäßig. Den Anliegern wird die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung während der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr untersagt, d. h. es erfolgt keine vollständige, sondern nur eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Anliegergebrauchs

fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S.666) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Im Auftrag


Braschwitz